

Richtlinie über Plakatwerbung, Plakatierungsstellflächen, Handzettelverteilung und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung)

I. Plakatwerbung

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist Werbung auf und an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften unzulässig. Gleiches gilt generell für Werbung, wenn diese an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs.2 Satz 2 StVO) erfolgt.

Plakatwerbung an Masten und Straßenlaternen im Straßenraum innerhalb geschlossener Ortschaften bzw. der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist innerhalb von zwei Monaten vor dem Wahltag mit den nachfolgenden Beschränkungen zulässig, soweit nicht durch die Art der Aufstellung bzw. Anbringung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird.

Hierbei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Von **jeglicher Plakatwerbung ausgeschlossen ist der Bereich der Altstadt**, begrenzt von Weser und den Straßen Münsterwall, Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall.
2. Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
3. Die Werbeträger müssen mind. 0,60 Meter von der Bordsteinkante und 10,0 Meter von Straßeneinmündungen entfernt standsicher aufgestellt werden. Sie dürfen keine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farben der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben können oder deren Wirkung beeinträchtigen.
5. Vor Beginn der Plakatwerbung ist die Abteilung Ordnung und Straßenverkehr (Tel.: 05151 202 1330; Fax: 202-1351; Mail an: ordnungsabteilung@hameln.de) über den Start zu unterrichten. Je nach örtlicher Gegebenheit können im Einzelfall Auflagen erteilt werden.
6. Bäume im öffentlichen Verkehrsraum sind vor gefährdenden Eingriffen zu schützen. Daher darf Wahlwerbung weder an Bäumen befestigt noch dort angelehnt werden.
7. Die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten von Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
8. An Straßenleuchten und Masten dürfen Plakate nur mit Kabelschellen aus Plastikmaterial (Kabelbinder) oder Malerклеbeband befestigt werden; lackierte Leuchten und Masten dürfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden.
Bei verzinkten Masten ist darauf zu achten, dass die Oberfläche nicht beschädigt wird.
9. Eine lichte Höhe von 2,50 Metern sowie ein Seitenabstand zu den Fahrbahnen/Rad- und Gehwegen von mindestens 0,60 Metern sind einzuhalten.

10. In städtischen Grünanlagen darf die Plakatierung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nur im Einvernehmen mit der Grünflächenverwaltung erfolgen.
11. Bei Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum ist das Lichtraumprofil (Sicherheitsabstand von der Straßenkante mindestens 0,60 Meter) freizuhalten.
12. Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen. Bei Abnahme der Plakatträger ist unbedingt auch das Befestigungsmaterial zu entfernen.
13. Ab der Aufstellung und nach dem Entfernen der Werbeträger sind die in Anspruch genommenen Flächen einschließlich der näheren Umgebung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten bzw. wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
14. Beschädigungen am Straßenkörper und den Verkehrseinrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Aufstellen, Vorhalten und Entfernen der Werbeträger stehen, sind auf Kosten des Veranlassers zu beheben. Dies trifft auch für Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu.

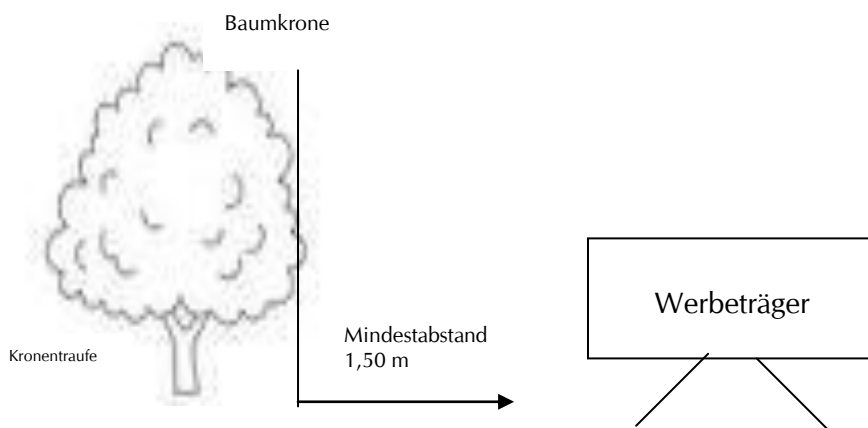
II. Plakatierungsstellflächen für Großflächentafeln

Für das Aufstellen von Großflächentafeln ist zusätzlich zu den vorstehenden Vorgaben zu beachten, dass beim Aufstellen und Anbringen der Werbeträger ausreichend Abstand zu Bäumen und Bewuchs zu wahren ist.

Der notwendige Abstand beträgt 1,50 Meter, gemessen von der Baumkrone lotrecht zur Erde (sog. Kronentraufe). Innerhalb der Kronentraufe ist die Schutzzone für den Wurzelbereich des Baumes. Dort ist das Einschlagen von Erdnägeln oder anderen Fremdkörpern nicht erlaubt. Kann dieser Schutzbereich nicht vollständig freigehalten werden, sind die Werbeträger mit Gewichten statt mit Erdnägeln zu befestigen und zu sichern.

Grünbereiche sind nicht mit schwerem Gerät zu befahren.

Selbstverständlich sind Beschädigungen an Baumkronen ebenfalls zu vermeiden.



III.

Im Rahmen der Wahlwerbung ist das Verteilen von Handzetteln und ähnlichen Publikationsmitteln von Hand zu Hand im öffentlichen Verkehrsraum zulässig, solange die allgemeinen Regeln des Gemeingebrauchs eingehalten werden. Im Umkreis von 200 Metern zu allgemeinbildenden Schulen und frühkindlichen Einrichtungen soll auf das Verteilen von Publikationsmitteln mit Wahlinhalten verzichtet werden.

IV. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder über ortsgebundene Anlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist innerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb von zwei Monaten vor dem Wahltag – jedoch nicht am Wahltag selbst – mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Betrieb darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.
Auf verkehrsreichen Straßen (insbesondere im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten ist Lautsprecherwerbung ohne Ausnahme unzulässig.
2. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung nicht gestattet. An den übrigen Tagen darf die Lautsprecherwerbung nur außerhalb der Hauptverkehrszeiten in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr und von 18.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. In Wohngebieten ist die Wahlwerbung mit Lautsprechern ferner während der Mittagsruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr unzulässig. Sie soll eine Gesamtzeit von vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.
3. Im Umkreis von 300 Metern um Krankenhäuser, Schulen, Pflege- und Altenheimen, diesen Bauten vergleichbaren Einrichtungen sowie um Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes, ferner in der Nähe von anderen auf öffentlichen Straßen durchgeführten Veranstaltungen (Straßenfeste, Sportveranstaltungen o. ä.), hat die Lautsprecherwerbung zu unterbleiben.
4. Die Lautstärke der Lautsprecherwerbung darf einen Spitzenwert von 85 dB(A), gemessen vor dem nächstgelegenen Fenster eines Gebäudes, nicht überschreiten.
5. Weisungen zuständiger Personen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung ist Folge zu leisten.

V. Sonstige Hinweise

Die Abteilung Ordnung und Straßenverkehr hat die vorgenannten Grundsätze aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu überwachen und muss gegen Störungen unverzüglich einschreiten. Plakatwerbung, die verkehrswidrig angebracht worden ist, wird sofort entfernt und sichergestellt. Die oder der für die Wahlwerbung Ihrer Partei/Organisation Verantwortliche wird hierüber unterrichtet, damit die Plakate wieder in Empfang genommen werden können.

Für Schäden haften Aufstellunternehmer und Veranlasser gesamtschuldnerisch.
Die Stadt Hameln als Erlaubnisbehörde ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
Auf die Impressumspflicht nach dem Nieders. Pressegesetz wird hingewiesen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben sowie mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Absprache zwischen den für die Wahlwerbung Verantwortlichen dürften sich Unzuträglichkeiten vermeiden lassen.

Informationsstände sind gesondert zu beantragen.

Die Zweitausfertigung dieser Richtlinie ist für die Verantwortlichen für die Wahlwerbung der Partei/Organisation bestimmt. Händigen Sie dieses Schreiben an sie oder ihn zur Beachtung aus.

Gez.
Seidel

Die folgende Erklärung über die Kenntnisnahme senden Sie bitte unterschrieben zurück.
Fax: 05151 202-1351 Mail: ordnungsabteilung@hameln.de

Stadt Hameln
Abt. Ordnung und Straßenverkehr
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Die Richtlinie über Plakatwerbung, Plakatierungsstellflächen und Lautsprecherwerbung aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) habe/n ich/wir zur zustimmend Kenntnis genommen.

Für die Wahlwerbung unserer Partei/Organisation ist zuständig (bitte ausfüllen):

Vor- und Zuname: _____

Wohnung: _____

Telefon/Handy: _____

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)